



## Militärische Gewaltanwendung in bewaffneten Konflikten

(Auszug aus «Rechtliche Grundlagen für das Verhalten im Einsatz» (RVE), Regl 51.007.04 d)

Jede Gewaltanwendung muss durch *Einsatzregeln* (bzw Taschenkarte) oder im Rahmen der *Notwehr* erlaubt sein.

**Einsatzregeln** (Rules of Engagement, ROE; Zif 39, 161 RVE) legen für einen konkreten Einsatz die erlaubten Mittel und Methoden der Kampfführung und die Zuständigkeiten fest. Aus politischen, rechtlichen oder taktischen Gründen können sie weitere Auflagen beinhalten, z B bezüglich Kollateralschaden und besonders geschützten Objekten.

**Notwehr**, inklusive Notwehrhilfe (Zif 34, 39 RVE): Gewalt darf angewandt werden, um eine unmittelbare Bedrohung gegen Leib und Leben der Truppe oder Dritten abzuwehren. Die Gewaltanwendung muss den Umständen angemessen sein. Die Einsatzregeln können die Notwehrhilfe zugunsten Dritter einschränken.

**Kollateralschaden** (Zif 263–271 RVE) ist der Begleitschaden bei einem militärischen Angriff. Er umfasst die *Verletzung und Tötung von Personen* und die *Beschädigung und Zerstörung von Objekten*, die durch das KVR geschützt sind. Bei der Berechnung des zu erwarteten Kollateralschadens müssen alle zugänglichen und verarbeitbaren Informationen berücksichtigt werden. Dabei ist ausschlaggebend, was von vornherein *vernünftigerweise erwartet werden durfte oder musste*.

**Vorsichtsmassnahmen** (Zif 266–267 RVE): Im Rahmen eines Angriffs müssen alle Vorsichtsmassnahmen getroffen werden, die praktisch möglich sind und Kollateralschaden verhindern oder vermindern. Das kann *beispielsweise* bedeuten, dass

- der Zeitpunkt des Angriffs angepasst wird;
- andere Mittel eingesetzt werden;
- Waffeneinstellungen verändert werden;
- die Zivilbevölkerung vor einem Angriff gewarnt wird; oder
- die Angriffsrichtung angepasst wird.

**Verhältnismässigkeit** (Zif 265, 268–271 RVE): Kollateralschaden darf in Kauf genommen werden, wenn er in einem *vertretbaren Verhältnis* zum militärischen Vorteil steht. Ein Angriff muss aber bei einer Lageveränderung unterbrochen oder abgebrochen werden, wenn der erwartete Kollateralschaden in einem *offensichtlichen Missverhältnis* zum erwarteten militärischen Vorteil steht.

Vgl auch Art. 51, 52 und 57 ZP I.



## 1. Militärisches Ziel?

### Objekte:

- die *aufgrund* ihrer **Beschaffenheit**, ihres **Standortes**, ihrer **Zweckbestimmung** oder ihrer **Verwendung**
- wirksam zu **militärischen** Handlungen beitragen *und*
- deren **Zerstörung** unter den zeitlich gegebenen Umständen einen eindeutigen **militärischen Vorteil** darstellt.

### Personen:

- ▶ die Mitglieder der regulären Streitkräfte oder einer bewaffneten Gruppe mit **Kombattantenstatus** sind, *oder*
- ▶ **Zivilisten** sind, die sich unmittelbar an **Feindseligkeiten** beteiligen *und*
- nicht aufgrund von Verwundung, Schiffbrüchigkeit oder Kampfaufgabe **hors de combat** sind.

NEIN

JA

2a. Durch ROE erlaubt?

NEIN

NEIN

JA

2b. Besteht eine unmittelbare Bedrohung für das Leben der Truppe und ist Gewalteinsetzung letztes Mittel?

JA

NEIN

3. Kollateralschäden zu erwarten?

JA

JA

4. Können ergriffene Vorsichtsmaßnahmen Kollateralschäden verhindern?

NEIN

5. Sind alle möglichen Vorsichtsmaßnahmen zur **Verminderung von Kollateralschäden** ergriffen worden?

NEIN

JA

NEIN

6. Besteht zwischen erwartetem **militärischem Vorteil** und erwartetem **Kollateralschaden** ein offensichtliches **Missverhältnis**?

JA

ANGRIFF ERLAUBT

ANGRIFF VERBOTEN